

Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Budget 2020 und MFP 2020-2024**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gst. 247/4 - Granstein (Haller O.)
 - 3.2. Widmungsänderung Gst. 2794/2 - Windau (Falkner V.)
 - 3.3. Widmungsänderung Gste. 2766, 2854, .481, 6728 - Windau (Gstrein U.)
 - 3.4. Widmungsänderung Gste. 476/2, 479/1 - Gehörde (Speckle A.)
 - 3.5. Widmungsänderung Gst. 6852/1, 2781, 2777/3 - Windau (Castello)
 - 3.6. Änderungen der Jausenstationskriterien (ÖROK) - Grundsatzentscheidung
 - 3.7. Widmungsänderung Gp. 1851 Gaislachalm - Grundsatzentscheidung
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B183 Windau 8 Gp. 2777/3 (Castello)
 - 4.2. Bebauungsplanänderung Hotel Schöne Aussicht Bp. 1316 - Hochsölden (Grundsatzentscheidung)
 - 4.3. 1.Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3 und ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Vorrangeinräumungserklärung Gst. 2731/2 (Platte)
 - 5.2. Ansuchen Grundtausch/-kauf Gpn. 2475/3 und 2475/6 - Scheiber K. und M.
- 6. Bericht des Sozialausschusses**
 - 6.1. Mietansuchen Wohnung TOP 11, Gurglerstraße 118, Mehrzweckgebäude Obergurgl
 - 6.2. Mietkaufwohnungen Kaisers (2. Bauabschnitt)
 - 6.2.1. Festlegung der Vertragsparteien (Mietverträge)
 - 6.2.2. Rücktritte und weitere Ansuchen
 - 6.3. Freihaltung Top 13 und 14 Wildmoos, Plattestraße 38
 - 6.4. Stellplätze Wildmoos
 - 6.5. Mietansuchen ehemalige Trafostation Gst. 2317/2 (Scheiber M.)
 - 6.6. Ansuchen Betreutes Wohnen Top 2 - Falkner H.
- 7. Genehmigung der Abänderung der Nutzungsrichtlinien der AGM Sölden (2.Entwurf)**
 - 7.1. Regelung Holzbezug AGM Sölden
 - 7.2. Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- 8. Genehmigung Projekte 2020 Rad- bzw. Wanderwege und Bike Republic Trails - Ötztal Tourismus**
- 9. Ausnahmegewilligung vom Bauverbot - Plörer**
- 10. Erteilung Vollmacht Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH -Beschwerde an LvwG Kraftwerk Gurgler Ache (Wasserecht, Forstrecht und Naturschutzrecht)**

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 11.1. Ansuchen ÖVG - Parkplätze Festkogelparkplatz (Obergurgl)
- 11.2. GR-Sitzungstermine für das Jahr 2020
- 11.3. Info BMC Bauverhandlung (Haus Romantik)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 17. Dezember 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Maximilian Riml

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Lukas Reinstadler

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung in diesem Jahr. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderat Riml Maximilian ist bereits angelobt.

2 Beratung und Beschlussfassung Budget 2020 und MFP 2020-2024

BM Ernst Schöpf weist darauf hin, dass das Grundgerüst des Budgets 2020 bereits am 21.11 in der Finanzausschusssitzung besprochen und abgehandelt wurde. Dabei wurden die Wünsche und Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse, die realisierbar sind berücksichtigt und eingearbeitet. Der BM bittet den Obmann des Finanzausschusses das Budget zu erläutern und dieser berichtet:

GR Scheiber Lukas trägt die wesentlichen Budgetkennzahlen wie folgt vor:

Eingereichte Vorhaben für Voranschlag 2020

HH-Stelle	Bezeichnung	2020
1/015000-042000	Elektronische Anschlagtafeln	120.000,00
1/023000-720000	Meldewesenkosten TVB	72.500,00
1/030000-040000	E-Golf für Bauamtsleiter	45.000,00
1/099000-582000	Abfertigungsversicherung	70.000,00
1/211010-618900	VS, S-MRS Regelung Heizungsanlage	20.000,00
1/212000-618900	NMS, S-MRS Regelung Heizungsanlage	20.000,00
1/240010-614900	KG, S-Sanierung Fussböden	25.000,00
1/240020-614900	KG, G-Sanierung Wohnung	20.000,00
1/262000-614900	Sportplatz, Zw-Sanierung Nasszellen	30.000,00
1/320200-752000	Beitrag Landesmusikschule Ötztal	72.000,00
1/360000-777000	Stammkapital Heimatmuseum Ötztal	20.000,00
1/363000-050000	Zentrumsgestaltung Obergurgl	200.000,00
1/363000-618900	Sanierung Pflasterarb. Sölden 22000,-, Obergurgl 38000,-	60.000,00
1/420000-728000	SZ, S-Diverse Wartungsarbeiten	53.000,00
1/520000-757000	Lfd. Transferzahlung Naturparkhaus Ötztal	34.000,00
1/612000-002019	Neuerrichtung Fußgängerbrücke - Achbrücke	380.000,00
1/612000-002009	Erschließung Gewerbegebiet Neu (80.000,00 - 2021)	150.000,00
1/612000-611900	Sanierung Brücken (Kaisers, Schmiedhof, Shiozawa)	265.000,00
1/612000-611000	Sanierung Gemeindestraßen	200.000,00
1/616000-611000	Sanierung Gehwege und einmalige Instandhaltung	30.000,00
1/631000-770000	Schutzwasserbau Konkurrenzgewässer	85.000,00
1/633000-770000	Schutzwasserbau Rettenbach	155.000,00
1/634000-770000	Lawinenschutzbauten	10.000,00
1/680000-050000	LWL Längenfeld Runhof bis Zwieselstein fertigstellen	160.000,00
2/680000+301000	LWL Längenfeld Runhof bis Zwieselstein Zuschuss	-120.000,00
1/690000-755000	Zuschuss Ötztaltakt	150.000,00
1/699000-640900	Beratungskosten Verkehrsplanung einmalig	30.000,00
1/699000-728000	Beratung Ötztal Mobilität	30.000,00
1/771000-729000	(Miete Postplatz 35000, Shuttle 58000; Verkehrslotsen 17000)	110.000,00
1/814010-040000	Holder+Anbaugerät	155.000,00
1/814010-042000	Schneefrässchleuder Sölden lt. GV v.21.08.2019	53.000,00
1/816000-050000	Erweiterung Straßenbel. Kressbrunnen	55.000,00
1/816000-619900	Erneuerung Straßenbel. Windau, Hochbeh. Granbichl	53.000,00
1/816000-619000	Sonstige Instandh.Lichtpunkte,Pyolone,Werkzeuge ua.	30.000,00
1/840000-001001	Erwerb von Grundstücken	200.000,00
1/849000-010000	Gemeinschaftsraum/-haus Hlg. Kreuz (Fremdfinanzierung)	450.000,00
1/850000-004000	Gewerbegebiet neu und kleine Ortsnetzerweiterungen	54.000,00
1/850000-612100	Tausch alter Absperklappen und sonst.	20.000,00
1/850000-612900	Brückensanierung Winkele-Ant. WVA	11.000,00
1/851010-618000	Wasserähler Funkablesung	30.000,00

1/850000-298010	WVA-Zuführung Rücklage (84.100,00)	0,00
1/851010-004000	SW+RW Kanal Gewerbegebiet neu	79.000,00
1/851010-004000	ARA, S-Eliminierung Fremdwasser, Kanal-TV	30.000,00
1/851020-004000	ARA, G-Eliminierung Fremdwasser, Kanal-TV	20.000,00
1/851010-612100	ARA, S-Eliminierung Fremdwasser, Sanierung Schächte	22.000,00
1/851010-040000	ARA, S-Mercedes Benz Vito	30.000,00
1/851020-040000	ARA, S-Mercedes Benz Vito	3.300,00
1/851010-042000	ARA, S-Gaskessel-Gasbrenner; Kettenzug	65.000,00
1/851010-618900	ARA, S-Austausch Prozessleitsystem	91.000,00
1/851010-612900	ARA, S-Kanaldüker Ötzt.Ache; Pumpstat. Gehörde; San. Winkele	72.000,00
1/851020-618900	ARA, G-Austausch Prozessleitsystem	11.000,00
1/851010-298100	ARA-Zuführung Rücklage (168.900,00)	0,00
1/852000-050000	AWZ-Schranken- und Wiegesystem und Zwischenlager	44.600,00
1/852000-619900	AWZ-Schranken- und Wiegesystem und Zwischenlager	96.900,00
1/853006-010000	Gemeindehaus-Photovoltaikanlage	85.000,00
1/853014-010000	Einsatzzentrum-Industrieboden Tiefgarage	110.000,00
1/866000-042000	Agrar-Seilwinde und Schrankenschließanlage	40.000,00
1/870000-640000	WKA Gurgler Ache-Rechtsanwaltskosten	80.000,00
1/914020-755000	Abgang Freizeitarena	250.000,00
	Gesamtsummen	4.737.300,00
	Gesamtsummen Gebührenhaushalt	914.800,00
	Gesamtsummen ohne Gebührenhaushalt	3.822.500,00
	unbedingt notwendige Investitionen	2.026.500,00
	Wünsche!	1.796.000,00
	davon über Darlehen zu finanzieren	450.000,00
	über OH finanzierbare Wünsche	1.346.000,00

GR Scheiber Lukas informiert, dass alle Wünsche und eingereichten Vorhaben bis auf die rotmarkierte Position (Gemeinschaftsraum/-haus Hlg.Kreuz), welche über eine Fremdfinanzierung erfolgt, über den Haushalt möglich sind. Früher hätte man dies in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt eingestuft, die es seit der VRV in diesem Sinn nicht mehr gibt. Die eingereichten Vorhaben (Wunschliste) wurden im Gemeindeamt (Dank an Makarius Fender) zusammengestellt und eingearbeitet. Diese wurden in zwei größere Blöcke (graue oder grüne Hinterlegung) aufgeteilt. Die grüne Kategorisierung ist über den Gebührenhaushalt sprich Wasser, Kanal und Abfall etc. abzuarbeiten. Dies betrifft vor allem die Wünsche die von den Professionisten wie das Ing. – Büro Sprenger oder der verschiedenen Abteilungen eingebracht wurden. Die Gesamtsumme der Vorhaben der grünen Kategorie beträgt EUR 914.800,00 und sind jedenfalls realisierbar.

GR Scheiber Lukas bringt vor das die Gesamtsumme aller Vorhaben (Gesamtwünsche) EUR 4.737.300,00 beträgt. Die Gesamtsumme ohne Gebührenhaushalt beträgt dabei EUR 3.822.500,00. Dabei sind die unbedingt notwendigen Investitionen mit einer Gesamtsumme von EUR 2.026.500,00 grau hinterlegt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Fahrzeuganschaffungen für die jeweiligen Organisationen, Sozialleistungen und die Instandhaltung der Straßen. Darüber hinaus sind die Wünsche aus den Vereinen und Organisationen weiß hinterlegt. Die Gesamtsumme der übriggebliebenen Wünsche beträgt EUR 1.796.000,00. Davon sind die EUR 450.000,00 für das Vereinshaus in Hl. Kreuz über ein Darlehen geplant (früher außerordentlicher Haushalt). Die eingereichten Wünsche sind bis zu einem Betrag von EUR 1.346.000,00 über den Überling aus dem Vorjahr finanzierbar. Er bringt vor, dass zusammenfassend ein unaufregendes und den meisten Wünschen entsprechendes Finanzkonstrukt vorliegt. Der Voranschlag wurde bereits allen Listenführern zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Voranschlagssummen für das Haushaltsjahr 2020 lassen sich auf folgende Weise darstellen:

Voranschlagssummen für das Haushaltsjahr 2020

Voranschläge	Finanzierung	Ergebnis
Aufbringung FVA/EVA	19.835.700,00	19.541.800,00
Verwendung FVA/EVA	21.001.200,00	19.357.200,00
Differenz FVA/EVA negativ!	-1.165.500,00	184.600,00

Rechnungsergebnis aus Vorjahr 1.165.500,00

GR Scheiber Lukas erklärt, dass dieses Geld nun nachweislich auf dem Konto liegen muss. Dann kann man es auch verplanen und ausgeben. Hierbei ist die Gemeinde Sölden auf sicherer Seite.

BM Schöpf Ernst bedankt sich bei GR Scheiber Lukas für den Bericht und erläutert, dass es in erster Linie darum geht das Rechnungsergebnis in Höhe von EUR 1.165.500,00 am Ende des Jahres zu erreichen. Aufgrund der Einführung der VRV ist der Voranschlag in seiner Lesart völlig neu. Dies ändert jedoch nichts am Generalthema, dass der Finanzierungshaushalt einzuhalten ist. Erst nach dem der Rechnungsabschluss vorliegt, kann man deutlich sehen, was die Begriffe Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt bedeuten. Das Rechnungsergebnis aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 1.165.500,00 wird die Gemeinde aus jetziger Sicht sicherlich erreichen. Falls es zu einem besseren Ergebnis führen wird, kann sich die Gemeinde vor allem im Bereich der Straßenasphaltierung und Straßenerhaltungsarbeiten noch bewegen. Hierbei gibt es immer etwas zu tun.

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Einnahmeseite überschaubar ist und die Gebühren in den Gebührenhaushalten ohnehin einen eigenen Kreislauf darstellen. Die Abgabenertragsanteile sowie der Getränkesteuerersatz werden gesetzlich vorgegeben und die Grundsteuer bleibt gleich wie bisher. Die Kommunalsteuer als gemeindeautonome Steuer ist bei EUR 3.350.000,00 angesetzt. Diese Zahlen werden mit Sicherheit erreicht.

Er ist der Meinung, dass es sich um ein solides Budget handelt. Große Projekt wie die EUR 2.000.000,00 für das Eventzentrum CARAT sind im Jahr 2020 nicht geplant. Jedoch ist der Nachweis dieser Investitionsstätigkeit im Finanzierungshaushalt festzuhalten. Dasselbe gilt für das Vereinshaus in Hl. Kreuz.

GR Grüner Johann erkundigt sich, ob die Sanierungskosten für die Doktorbrücke bereits im Budget 2020 berücksichtigt wurden. Er ist der Meinung das der Öztal Tourismus sich jedenfalls zur Hälfte daran beteiligen muss.

Der Bürgermeister meint, dass es immer wieder zu wiederkehrenden Ansuchen seitens des Öztal Tourismus kommt. Er könne sich vorstellen, dass in Zusammenarbeit mit dem Öztal Tourismus ein Gesamtprojekt die Lösung für die Neugestaltung der Doktorbrücke inkl. der Vorplätze darstellt (bis Park-

hotel). Dies könne man pfiffiger gestalten und neukonzipieren. Die Gemeinde Sölden wird sich an dieser Brückenführung beteiligen. Am Ende liegt es an der Gemeinde selbst, ob sie dieses Großprojekt in Zusammenarbeit mit dem Ötztal Tourismus realisieren will oder nicht. Man brauche keinen Luxus, aber eine manierliche Gestaltung sei jedenfalls erforderlich. Von der Gestaltung des Fenderplatzes würde er die Finger lassen. Für das Großprojekt wurde nun EUR 800.000 vorgesehen.

GR Grüner Thomas erklärt, dass er selten Projektunterlagen vom Ötztal Tourismus vorgelegt bekommt. Die Gemeinde soll sich beteiligen, wird jedoch nicht über die Projekte im Detail informiert. Dasselbe gilt für die Neugestaltung des Zentrums in Obergurgl.

BM Schöpf Ernst merkt an, dass dies nur ein Zahlenkonzept darstellt. Ob und welche Projekte tatsächlich realisiert werden, sieht man schlussendlich an der Jahresrechnung.

GR Schöpf Georg regt an, dass es angenehm wäre, wenn alle Listenführer bei den Budgetberatungen im Sinne eines erweiternden Finanzausschusses dabei wären. Somit könne man die Vorhaben auf einen breiten Konsens stellen und entsprechend miteinander tragen.

Der Bürgermeister nimmt dies zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR Johann Grüner und GR Thomas Grüner), den in der Zeit vom 02.12.2019. – 17.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2020 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2020-2024“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt weiter mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass Überschreitungen des Voranschlages ab € 75.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ausdrücklich zu begründen sind.

Der in der Anlage 1b VRV 2015 als Saldo 5 negativ ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 1.165.500,00 kann durch einen positiven Girokontobestand zum 31.12.2019 sowie durch die allgemeine Rücklage auf dem dafür angelegten Sparbuch abgegolten werden.

Der Bürgermeister bedankt sich in diesem Zusammenhang bei all jenen, die die Vorarbeiten geleistet haben und ganz speziell bei der Buchhaltung, die aufgrund der Umstellung auf das neue System (VRV) eine großartige Leistung vollbracht hat.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 247/4 - Granstein (Haller O.)

BM Schöpf Ernst erklärt, dass die Aufsichtsbehörde den Hinweis gegeben hat, dass die Beschlüsse über die Widmungsänderungen der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019 noch nicht rechtskonform fassbar waren, da zeitgleich der elektronische Gesamtflächenwidmungsplan genehmigt wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschluss unter TOP 3.1 vom 21.11.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 247/4 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00017**) aufzuheben.

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass sich die Umwidmungsfläche am östlichen Siedlungsrand des Weilers Granstein befindet. Der Antragsteller hat um Umwidmung der Gp. 247/4 von angesucht, da seitens Herrn Haller O. kein Interesse an der Bebauung der gegenständlichen Grundparzelle

besteht. Dieses Ansuchen steht im Zusammenhang mit dem Kauf des gegenständlichen unbebauten Baugrundstückes und der gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine widmungsgemäße Bebauung vorzunehmen, die derzeit nicht eingehalten werden soll oder kann. Der Bauausschuss hat dieser Rückwidmung zugestimmt.

Herr Haller O. wurde in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass er in den nächsten zwei Jahren kein Widmungsrecht mehr geltend machen kann.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 21.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 247/4 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 247/4 KG 80110 Sölden

rund 582 m²

von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

3.2 Widmungsänderung Gst. 2794/2 - Windau (Falkner V.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschluss unter TOP 3.2 vom 21.11.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2794/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00018**) aufzuheben.

GR Kuprian Walter bringt vor, dass die auf Gp. 2794/2 westlich des Wohngebäudes, bestehende Garage, baurechtlich genehmigt werden soll. Diese ragt über die Widmungsgrenze weg und zudem weist die Gp. 2794/2 aufgrund der Neuvermessung keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Dabei geht es um 4 m² die außerhalb der Widmung rausragen.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes

2794/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00018**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2794/ 2 KG 80110 Sölden

rund 4 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.3 Widmungsänderung Gste. 2766, 2854, .481, 6728 - Windau (Gstrein U.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschluss unter TOP 3.3 vom 21.11.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2766, 2854, .481, 6728 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00019**) aufzuheben.

Der Antragssteller plant das nordöstlich auf der Bp. .481 bestehende bisherige landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude abzureißen und stattdessen ein Gebäude zur Zimmervermietung samt Tiefgarage zu errichten. Aufgrund eines damit in Zusammenhang stehenden Grundtausches sowie einer Wegverlegung und Grundabtretung ist zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 13.11.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2766, 2854, .481, 6728 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00019**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **.481 KG 80110 Sölden**

rund 59 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53,1

sowie

rund 59 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Weiters Grundstück **2766 KG 80110 Sölden**

rund 1 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1 m²
von Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **2854 KG 80110 Sölden**

rund 43 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

Weiters Grundstück **6728 KG 80110 Sölden**

rund 103 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftlichen Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.4 Widmungsänderung Gste. 476/2, 479/1 - Gehörde (Speckle A.)

Der Antragssteller plant die Errichtung eines Personalwohngebäudes samt unterirdischer Parkgarage auf der Gp. 476/2 sowie einer Teilfläche der Gp. 479/1. Da die derzeitige Widmung im gegenständlichen Bereich nicht dem geplanten Projekt entspricht, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens, die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Obmann des Bauausschusses erklärt, dass in diesem Bereich eine Gefährdung mit dem Steinschlag besteht. Mittlerweile liegt jedoch eine positive Plausibilitätsprüfung der geologischen Beurteilung seitens Dr. Müller vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 03.12.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 476/2 und 479/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00020**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 476/2 KG 80110 Sölden

rund 1492 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm §37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Errichtung Steinschlagschutzzaun oberhalb B186: L 36m, H 5m, Energieaufnahme 2000kJ, 5 Stützen Abstand 12 m, Position: Gutachten Dr. Müller vom 18.10.2019.

weitere Grundstück 479/1 KG 80110 Sölden

rund 84 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm §37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Errichtung Steinschlagschutzzaun oberhalb B186: L 36m, H 5m, Energieaufnahme 2000kJ, 5 Stützen Abstand 12 m, Position: Gutachten Dr. Müller vom 18.10.2019.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.5 Widmungsänderung Gst. 6852/1, 2781, 2777/3 - Windau (Castello)

Die Huter Tourismusbetriebe GmbH plant ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben. Dabei soll die Tiefgarage erweitert werden, das bestehende Wellnessgebäude abgerissen und an einer anderen Stelle in größerer Form wiedererrichtet sowie das bestehende Hauptgebäude um zwei Geschoße erweitert werden. Im obersten Geschoß wird noch eine Sky-Bar errichtet.

GR Grüner Thomas weist daraufhin, dass es bezüglich dem Thema „Lärmbelästigung“ aufgrund der Sky-Bar Bedenken gegeben hat.

GR Kuprian Walter meint dazu, dass dies gewerberechtlich (über die Betriebsanlagengenehmigung) abgeklärt werden muss. Darüber hinaus wurde dies mit dem Sachverständigen bereits debattiert. Demzufolge stellt die Errichtung der Sky-Bar in Richtung Südwesten im Zusammenhang mit der Lärmbelästigung kein Problem dar.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 03.12.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6852/1, 2781, 2777/3 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00021**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2777/3 KG 80110 Sölden**

rund 6078 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 60

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) rund 6078 m²

in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage mit Schwimmbad, Technik- und Lageräumen (UG und darunter)

sowie

Ebene 2 (laut planlicher Darstellung) rund 948 m²

in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Wellnessbereich (EG bis inkl. 3.OG)

sowie

Ebene 2 (laut planlicher Darstellung) rund 5130 m²

in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten (EG bis inkl. 3.OG)

sowie

Ebene 3 (laut planlicher Darstellung) rund 948 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Wellnessbereich (4.OG und darüber)

sowie

Ebene 3 (laut planlicher Darstellung) rund 453 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Skybar mit Dachterrasse (4.OG und darüber)

sowie

Ebene 3 (laut planlicher Darstellung) rund 4678 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten (4.OG und darüber)

weitere Grundstück **2781 KG 80110 Sölden**

rund 671 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **6852/1 KG 80110 Sölden**

rund 1 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 60

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Tiefgarage mit Schwimmbad, Technik- und Lageräumen (UG und darunter)

sowie

Ebene 2 (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten (EG bis inkl. 3.OG)

sowie

Ebene 3 (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Hotel- und Freizeitanlage mit einer max. Anzahl von 150 Gästebetten (4.OG und darüber)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn

innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.6 Änderungen der Jausenstationskriterien (ÖROK) - Grundsatzentscheidung

Der Obmann des Bauausschusses erklärt das Ansuchen der Hüttenwirte der Gemeinde Sölden vom Skigebiet Gaislach bis Giggijoch. Diese haben um Änderung der Jausenstationskriterien insbesondere um Erhöhung der Nutzfläche auf 250m² angesucht. Die zulässige Größe der Schihütten und Jausenstationen lt. örtlichem Raumordnungskonzept lautet wie folgt:

„Es darf nur ein Erdgeschoß mit einer Nutzfläche von max. 175 m² einschließlich der Nutzfläche aller Nebengebäude und zuzüglich der Nutzfläche allfälliger WC-Anlagen im Erdgeschoß errichtet und für die betriebliche Nutzung herangezogen werden. Die Nutzung eines Dachgeschoßes ist für die Unterbringung des Beteibers bzw. des betriebseigenen Personals zulässig. Ein eventuell errichtetes Kellergeschoß darf nur für Sanitär-, Technik-, Abstell- und Lagerräume verwendet werden, bei entsprechender Belichtung (Bauordnung, Arbeitnehmerschutz) auch als Personalunterkunft. Offene, nicht überdachte Terrassen zur Bewirtung (ohne festen Sonnenschutz oder sonstige feste Einrichtungen) können zusätzlich im Ausmaß von max. 100 m² errichtet werden, wobei max. 50 m² unterkellert werden dürfen.“

Das Ansuchen wurde im Bauausschuss behandelt. Damit ein Hüttencharakter entsteht wurde in den 80iger Jahren eine Nutzfläche von max. 175 m² für Skihütten und Jausenstationen festgelegt. Der Grundgedanke war damals, dass die Hütten klein bleiben. In den letzten Jahren hat sich jedoch gesetzlich sehr viel verändert. Es können mittlerweile Küchen und Lagerräume erweitert werden. Darüber hinaus müssen auch die Personalanforderungen passen. Der Vorschlag der Hüttenwirte beruht auf einer Erweiterung bis 250 m².

GR Helmut Falkner bringt dazu vor, dass er sich im Sommer mit den entsprechenden Hüttenwirten zusammengesetzt hat. Aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften ist er der Meinung, dass man schon darüber nachdenken soll, die Erweiterung auf 250 m² zu genehmigen. Wenn ein Betrieb eine zu kleine Küche vorweist, so kann es sein, dass jene schließen müssen, da die festgelegten Jausenstationskriterien eine Erweiterung unmöglich machen. Die Auflagen oder Voraussetzungen der Behörden sind schwierig zu erfüllen, wenn nur eine Nutzfläche von 175 m² zur Verfügung steht. Gesetzlich wird die Errichtung von separaten Umkleideräumen, WC's und Zugang für das Personal gefordert. Er empfiehlt jedenfalls eine Erhöhung der Quadratmeter, um diverse Schließungen von Betrieben zu verhindern.

GR Grüner Johann ist auch für eine Erhöhung der Nutzfläche. Die meisten Hüttenwirte müssen ihre Küchen erweitern. Durch diese Bestimmung werden sie, jedoch erheblich eingeschränkt. Es gibt aber auch Hütten, die über 300 m² Nutzfläche aufweisen wie zum Beispiel die Löple Alm oder die Hühnersteige. Alle Hüttenwirte müssen seiner Meinung nach zufrieden sein.

Man muss sich die Restaurationen und Jausenstationen genau anschauen, um dies im Einzelfall beurteilen zu können. Die Freiheiten müssen durch die Gemeinde gewährleistet werden.

BM Schöpf Ernst erklärt, dass man sich dies damals genau überlegt und wohl begründet hat, dass es gewisse Auffangrestaurationen gibt, die einen gewissen Grundversorgungsauftrag erfüllen und von

dieser Bestimmung ausgenommen werden. Beispiele hierfür ist die Rotkogelhütte und der Sonnblick. Die Einzelfälle jetzt zu diskutieren haltet er nicht für zielführend.

Darüber hinaus wurde die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bei der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Dabei wurde eine Nutzfläche mit 175 m² festgelegt Diese liegt momentan zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Tirol vor. Eine Änderung wird nur möglich sein, wenn ein höherwertiges Interesse gegeben ist. Für die Änderung bedarf es jedenfalls eine ausführliche Begründung.

BM Schöpf Ernst schlägt vor, diese Sache bei einer informellen Gemeinderatssitzung zu debattieren und im Detail zu besprechen. Dann könne man gemeinsam eine Lösung finden. Er sei durchaus offen für eine Erhöhung.

3.7 Widmungsänderung Gp. 1851 Gaislachalm - Grundsatzentscheidung

Der Antragssteller plant auf der Gp. 1851 die Erweiterung der Personalzimmer sowie die Neuerrichtung von Gästebetten im Mitteltrakt. Für den derzeitigen Bestand liegt keine Genehmigung vor. Das Ansuchen wurde bereits im Bauausschuss behandelt. Hierbei wirft sich die Frage auf, ob man den derzeitigen Bestand oder den derzeitigen Bestand inklusive dem geplanten Um- und Zubau genehmigt.

BM Schöpf Ernst erklärt, dass das gesamte Gebäude in den letzten Jahren in Modulbauweise errichtet wurde. Die Genehmigung der Bauvorhaben hinkt dem heutigen Bestand tatsächlich nach. Man müsse sich die Sache noch einmal in Ruhe anschauen und vor allem die Grundeigentumsfragen klären. Er schlägt vor, die Sache ebenso in der informellen Gemeinderatssitzung zu besprechen.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B183 Windau 8 Gp. 2777/3 (Castello)

Siehe dazu TOP 3.5.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B183 Windau 8 (betroffene Grundstücke: Gp. 2777/3) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 09.12.2019 (Planbezeichnung bp_b183.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan B89/E1 Windau 4 – Castello Falkner im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben und durch den oben genannten zu ersetzen.

4.2 Bebauungsplanänderung Hotel Schöne Aussicht Bp. 1316 - Hochsölden (Grundsatzentscheidung)

Bezüglich des Bauvorhabens des Antragsstellers haben bereits mehrere Besprechungen im Bauausschuss sowie im Gemeinderat stattgefunden dazu wurde der Grundeigentümer sowie dessen Planer geladen.

Im Norden möchte er 10 Personalzimmer errichten. Es geht hierbei um eine reine Qualitätsverbesserung der Gästezimmer im Westen und Süden. Der Raumplaner hat schon bei den vorherigen Besprechungen seine Bedenken ausgesprochen. Der Bauausschuss war einstimmig für die Erweiterung. Da es keine andere Alternativen gibt.

GR Grüner Johann bringt vor, dass man bereits in der letzten Sitzung dem Projekt zugestimmt hat. Er ist der Meinung, dass man dem Antragssteller helfen und dem Bauvorhaben stattgeben soll. Selbst dann wenn der Raumplaner seine Bedenken ausgesprochen hat. Die Gemeinderäte sind in einer gewissen Hinsicht selbstständig und er verstehe nicht warum man nun wieder über eine Grundsatzentscheidung debattieren muss, wenn schon damals alle für das Projekt gestimmt haben.

BM Schöpf Ernst erinnert an die informelle Gemeinderatssitzung, in welcher der Raumplaner seine Bedenken ausgesprochen hat. Dort wurde über die Alternativen gesprochen und wo man noch eingreifen kann um die Höhenentwicklung zu dämpfen. Man müsse jedenfalls die Umgebung mitbetrachten. Es gibt in diesem Bereich bereits einen Bebauungsplan, dieser geht vom Hotel Edelweiß bis zum Hotel Schöne Aussicht – dazwischen liegen das Hotel Enzian und Alpenfriede.

GR Gamper Bernhard erklärt, man habe sich damals darauf geeinigt, dass der Raumplaner eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben wird.

GR Kuprian Walter bestätigt dies. Eine Stellungnahme sei bis heute noch nicht eingetroffen.

GR Falkner Helmut ist für die Realisierung des Projektes, da der Antragssteller die Erweiterung für sein Personal dringend benötigt.

GR Kuprian Walter meint, dass man dann zumindest dem Antragssteller eine Zusage geben könne.

GR Schöpf Georg informiert, dass laut vorliegendem Plan im Dachgeschoss 7 neue Gästebetten errichtet werden.

GR Kuprian Walter klärt auf, dass der Antragssteller nun das Ansuchen etwas abgeändert hat und nur die Qualitätsverbesserung bei den Gästebetten verwirklichen will. Es versichert, dass keine neuen Gästezimmer dazu kommen.

GR Grüner Thomas ist für eine saubere Abhandlung dieses Bauprojektes. Da schon in der Vergangenheit hierbei Fehler passiert sind.

BM Schöpf Ernst ist für eine strukturierte Abarbeitung des Themas und schlägt vor, die Sache in der informellen Gemeinderatssitzung im Jänner noch einmal genau zu besprechen. Die Sache nun als Grundsatzentscheidung abzuarbeiten hält er für nicht zweckmäßig. Damit sei keinem geholfen.

4.3 1.Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3 und ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1

Die Familie G. plant ihre bestehende Privatwohnung im Gebäude auf der Gp. 2172/4 im Ortsteil Plödern zu erweitern. Das bestehende nordostseitige Zimmer im dritten Obergeschoss soll dabei vergrößert werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3 (betroffene Grundstücke: Gp. 2172/4) und des ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1 Plödern 3 – Gstrein (betroffene Grundstücke: Gp. 2172/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 27.11.2019 (Planbezeichnung 1a-end_bpe_b142-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Vorrangseinräumungserklärung Gst. 2731/2 (Platte)

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Vorrangseinräumungserklärung betreffend das Gst. 2731/2 (Plattestraße) wie folgt:

Mit not. Übergabsvertrag vom 22.10.2019 hat der Liegenschaftseigentümer, Falkner E., die Liegenschaftsanteile der Gp. 2731/2 an seinen Sohn Falkner R., übergeben. Festgehalten wird, dass die eingetragenen Veräußerungsverbote des Landes Tirol (C-LNr. 3 und 6) sowie die Pfandrechte der Bank Austria AG im Höchstbetrag von ATS 2.999.000,-- und ATS 1.044.000 ,-- (C-LNr. 25 und 26) gelöscht werden. Die Pfandrechte der Raiffeisenbank Sölden eGen im Höchstbetrag von EUR 54.600,-- und EUR 82.000,-- (C-LNr. 27 und 28) sowie das Wiederkaufsrecht der Gemeinde Sölden C-LNr. 29) werden von Herrn Falkner R. übernommen.

(...)

Die Raiffeisenbank Sölden eGen, FN 39085d, sowie die Gemeinde Sölden räumen hiermit dem einzuverleibenden Pfandrecht für die Darlehensforderung im Betrage von EUR 154.500,-- samt 6% Zinsen, 1% Verzugs- und 7 % Zinseszinsen sowie der Nebengebühr in Höhe von EUR 15.400,-- zugunsten der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H auf der Liegenschaft EZ 886 801110 Sölden (B-INr. 1,2 und 3) den bürgerlichen Vorrang vor ihren Pfandrechten bzw. Wiederkaufrecht ein und Stimmen der Einverleibung des diesbezüglichen Vorranges im Grundbuch zu.

Der Liegenschaftseigentümer Falkner E. sowie der außerbücherliche Liegenschaftseigentümer Falkner R. stimmen dieser Vorrangseinräumung zu.

Die weiteren in der vorliegenden Vorrangseinräumungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Ansuchen Grundtausch/-kauf Gpn. 2475/3 und 2475/6 - Scheiber K. und M.

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Scheiber M und K im Bereich Ebene (betroffene Grundstücke 6734 und 2475/6).

Die Antragssteller möchten eine Fläche von 20 m² (Gst.6734) aus dem öffentlichen Gut (Wege) mit einer Fläche von ca. 12 m² aus dem Grundstück 2475/6 tauschen. Die Restfläche im Ausmaß von ca. 8 m² wird entgeltlich erworben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 15 Stimmen), die grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Grundtausch/kauf zu erteilen. Der Preis für den Grundverkauf wird mit EUR 200 pro m² festgelegt.

Die Kenntlichmachung der Wegführung (rechtlich gesicherte Verbindung zum Einsatzzentrum) muss dabei jedenfalls gewährleistet und garantiert werden.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

6 Bericht des Sozialausschusses

6.1 Mietansuchen Wohnung TOP 11, Gurglerstraße 118, Mehrzweckgebäude Obergurgl

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Ambulatorium für Allgemein- und Sportmedizin Obergurgl GmbH um mietweise Überlassung der Wohnung Top 11 im Mehrzweckgebäude in Obergurgl, Gurglerstraße 118, stattzugeben.

Der Mietzins wird mit EUR 665,00 festgelegt. Eine jährliche Kündigung soll dabei möglich sein.

6.2 Mietkaufwohnungen Kaisers (2. Bauabschnitt)

6.2.1 Festlegung der Vertragsparteien (Mietverträge)

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass die Neue Heimat sich bezüglich der Vertragsparteien der Mietverträge in Kaisers informiert hat. Dabei hat sich die Frage aufgeworfen, ob nur der Wohnungswerber, Wohnungswerber und Partner oder die Familie als solche im Vertrag als Vertragspartei angeführt werden soll.

Vor allem wenn der Mietvertrag auf den Wohnungswerber und den jeweiligen Partner lautet, kann es später bei einer Trennung zu einem Problem kommen, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt werden.

GR Falkner Helmut schlägt vor, nur den Ansuchenden allein im Mietvertrag anzuführen. Alles weitere ist intern zu vereinbaren.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Vertragspartei der jeweiligen Mietverträge für die Wohnungen in Kaisers auf den Wohnungswerber (Ansuchenden) zu beschränken.

6.2.2 Rücktritte und weitere Ansuchen

GR Falkner Helmut informiert über die Rücktritte der in der letzten Gemeinderatssitzung vergebenen Wohnungen in Kaisers (2. Bauabschnitt) wie folgt:

- Spasov M. (schriftlich)
- Scheiber J. (schriftlich)
- Wilhelm A. (schriftlich)
- Fiegl L. (telefonisch)

Diese Wohnungswerber wollen auf den nächsten Bauabschnitt warten. Da sie mit der zugewiesenen Ersatzwohnung nicht glücklich waren.

Darüber hinaus hat sich Wand Th. für eine kleinere Wohnung ausgesprochen. Dieser wird nun statt der Wohnung D14 die Wohnung C7 anmieten. Aufgrund der oben genannten Rücktritte wird Frau Walchensteiner B. die Wohnung D17 zugewiesen.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung.

6.3 Freihaltung Top 13 und 14 Wildmoos, Plattestraße 38

GR Falkner Helmut gibt bekannt, dass die Wohnung Top 13 und Top 14 in Wildmoos, Gurglerstraße 38 für die Zeitarbeiter des Altenwohnheims freigehalten werden sollen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

6.4 Stellplätze Wildmoos

GR Falkner Helmut informiert, dass der Stellplatz Nr. 21 in Wildmoos frei geworden ist. Es gibt bereits eine Warteliste der Ansuchenden. Die Reihenfolge lässt sich nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung wie folgt darstellen:

09.10.2018: Fender E. hat um 2 Stellplätze angesucht

15.10.2018: Fender A. hat um 1 Stellplatz angesucht

04.10.2019: Plettenberg D. hat um 1 Stellplatz angesucht

21.11.2019: Gucher S. hat um den Tausch des Stellplatzes Nr. 24 mit dem Stellplatz Nr. 21 angesucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Stellplatz Nr. 21 an Fender E. zu vermieten.

Darüber hinaus wird dem Ansuchen von Gucher S um Tausch des Stellplatzes Nr. 21 mit dem Stellplatz Nr. 24 ebenso stattgegeben. Vorausgesetzt Fender E. ist damit einverstanden.

6.5 Mietansuchen ehemalige Trafostation Gst. 2317/2 (Scheiber M.)

Scheiber M. beabsichtigt die Einrichtung eines Milch- und Eierautomaten für die Verwertung seiner Hofprodukte bei der ehemaligen Trafostation beim TIWAG-Gebäude auf Gst. 2317/2. Dieses Objekt ist derzeit ungenutzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen von Scheiber M. stattzugeben. Der Pachtzins wird dabei für die nicht asphaltierte Fläche mit EUR 17,20 pro m² und für die asphaltierte Fläche mit EUR 28,80 pro m² festgelegt.

6.6 Ansuchen Betreutes Wohnen Top 2 - Falkner H.

Dem Ansuchen von Falkner H. um Überlassung der Wohnung TOP 2 im Betreuten Wohnen wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, stattgegeben.

7 Genehmigung der Abänderung der Nutzungsrichtlinien der AGM Sölden (2.Entwurf)

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass zu diesem Thema am 09.12.2019 eine Agrarausschusssitzung stattgefunden hat. Bereits im April 2019 wurde die Abänderung der Nutzungsrichtlinien beschlossen und der Agrarbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Agrarbehörde hat dieser Änderung nicht zugestimmt, da die AGM Sölden seit der TFLG-Novelle im Jahr 2015 den Regulierungsplan 1973 für die Nutzung anwenden hätte müssen. SDieser Bestimmung zufolge bezieht jeder Berechtigte um ein Drittel weniger Holz. Ein weiterer Besprechungstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter Mag. Dr. Gregor Kaltenböck der Agrarbehörde und den Verantwortlichen fand im November statt. Auf Grundlage dieses Besprechungsergebnisses vom 21.11.2019 wurde von der Agrarbehörde ein zweiter Entwurf der Nutzungsrichtlinien für die Agrargemeinschaft Sölden wie folgt erarbeitet:

IV. Nutzungsrichtlinien:

1) Aufteilung der Holzträge aus dem Gemeinschaftsgebiet:

- a) Die auf dem Gemeinschaftsgebiet lastenden Holzabgaben für die Servituts- und Bedarfseinforderungen.
- b) Die Deckung der Bezugsansprüche der Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anteilsrechte.

2) Höhe der Bezugsansprüche:

Die anteilsberechtigten Liegenschaften sind zum Holzbezug nach Abzug der nach Pkt. 1 zu erfüllenden Leistungen auf Grund ihrer Anteilsrechte im Rahmen des festgesetzten Hiebsatzes anteilsberechtigt. Im Sinn des historischen Haus-Und Gutsbedarfs entspricht ein 1 Anteilsrecht (getrennt nach Brenn- und Nutzholz) jeweils einem Bezugsquantum von 1 Efm Holz.

3) Bezugskonto der Mitglieder, Anmeldung und Verteilung der Bezüge:

- a) Für jeden Berechtigten ist ein Bezugskonto anzulegen. Auf diesem Konto sind die Nutzholzgebühr (=Nutzholzanteil) und die Losteile (= Brennholzanteile) zu vermerken.
- b) Nutzholz:
Die den Stammsitzliegenschaften aus dem Verteilungsanteil auf ihr Anteilsrecht zustehende Holzmenge ist diesen, falls sie nicht zum Bezuge angemeldet werden, auf ihr Holzbezugskonto gutzuschreiben.
- c) Brennholz:
Die den Stammsitzliegenschaften aus dem Verteilungsanteil auf ihr Anteilsrecht zustehende Losteil ist in natura zu beziehen.

d) Bezug:

1. Die Beteiligten haben die begehrten Holzmengen bis zum 20.01. eines jeden Jahres beim zuständigen Gemeindeforstaufsichtsorgan zur Weiterleitung an das zuständige Gemeindeorgan anzumelden. Die Verteilung der von der Forsttagsatzung jährlich zur Schlägerung bestimmten Gesamtholzmenge beschließt das zuständige Gemeindeorgan.
2. Übersteigt die Summe der Holzanmeldungen das Ausmaß des zur Verteilung festgesetzten Ertragsanteiles, dann sind die Anmeldungen nach Dringlichkeit zu befriedigen, und zwar:
 - i. Dringlichkeitsstufe I
sind Katastrophenfälle – Lawinen, Vermurung und nicht selbstverschuldete Brände;
 - ii. Dringlichkeitsstufe II
sind auf Grund von Baufähigkeit notwendig werdende Neubauten und die Auflösung materieller Teilungen;
 - iii. eine allfällige Weiterreihung hat das zuständige Gemeindeorgan unter Hinzuziehung des Agrarausschusses vorzunehmen.

3. Nutzholz

Die angemeldeten und bewilligten Nutzholzmengen sind in natura zu beziehen und kann nach der Bewilligung nicht auf das Holz verzichtet und eine Gutschrift auf dem Konto verlangt werden. Die den einzelnen Mitgliedern zugewiesene Holzmenge ist nach forstamtlicher Auszeige auf Grund des Abmaßergebnisses auf dem Bezugskonto einzutragen.

Der Nutzholzbezug für die Wirtschaftsgebäude (sämtliche Gebühren, die in Pkt. II unter der Spalte NH den Bezug für 1 Wohnhaus von 1 Anteilsrecht übersteigen) kann nur so lange in Anspruch genommen werden, als diese Objekte als landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude genutzt werden.

4. Brennholz:

Das Brennholz ist bei sonstigem Verfall jährlich zu beziehen.

5. Gutschriften (Ansparungen) von Nutzholzbezügen sind in Jahren mit Katastrophen im Wald und bei intensiven forstlichen Pflegemaßnahmen nicht möglich.

4) Abrechnungsperiode:

Bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren kann Nutzholz eingespart werden. Ansparungen über diesen Zeitraum verfallen zu Gunsten des Überlings.

5) Bezug bei Bauvorhaben:

Die Mitglieder sind berechtigt, bei Vorliegen eines von der Baubehörde genehmigten Planes maximal die 15-fache Menge des Nutzholzes zu beziehen, die auf die fixierte Nutzholzquote dieser Stammsitzliegenschaft im Bezugsjahr entfällt. Der die angesparte Nutzholzmenge übersteigende Bezugsanteil ist als Vorgriff zu verbuchen, wobei bereits bestehende Vorgriffe in Rechnung zu stellen sind.

6) Katastrophenklausel:

- a) Bei unverschuldeten Katastrophen auf der Stammsitzliegenschaft gilt Pkt. 5 mit der Abänderung, dass noch nicht eingesparte Vorgriffe auf den Nutzanteil erlassen werden.
- b) Bei Elementarereignissen im Wald ist das Rechtholz von allen Berechtigten im vollen Ausmaß zu beziehen. Nach Maßgabe des Schadholzfalles kann auch ein zwangsweiser Vorausbezug für alle berechnet werden.

7) Ruhende Anteile:

a) Nutzholz:

Nutzholzbezüge ruhen, wenn auf der berechtigten Liegenschaft kein Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude besteht. Sie leben wieder auf, wenn ein Wohnhaus bzw. ein der Landwirtschaft dienendes Wirtschaftsgebäude errichtet wird oder mit behördlicher Genehmigung die Absonderung (Übertragung) des Rechtes auf eine andere Liegenschaft erfolgt.

b) Brennholz:

Brennholzbezüge ruhen, wenn auf der berechtigten Liegenschaft keine Feuerstätte vom Eigentümer dieser Liegenschaft betrieben wird. Zweite Feuerrechte leben dann auf, wenn Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder) einen 2. Haushalt mit Feuerstätte (Haushaltsliste) führen.

8) Bezug und Nutzung:

Die angemeldeten und angewiesenen Nutz- und Brennholzmengen sind spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und spätestens bis zum 01.06. des der Anweisung folgenden Jahres von den Berechtigten aus dem Wald zu bringen, widrigenfalls sie unentgeltlich zugunsten des Überlings verfallen.

9) Sonstige Bezugsbestimmungen:

a) Für das bezogene Nutz- und Brennholz ist das vom zuständigen Gemeindeorgane festgesetzte und vorgeschriebene Stockgeld zu entrichten.

b) Beim von Nutzholz besteht kein Anspruch auf bestimmte Sortimenten oder Stärken oder auf eine bestimmte Holzart. Alles Holz, was nicht Brennholz ist, zählt als Nutzholz.

c) Das beim Nutzholz anfallende Brennholz (Abholz) ist aufzuarbeiten und mit dem Nutzholz aus dem Wald zu bringen. Fällt beim Bezug von Nutzholz auch Brennholz an, so ist dieses auf den Losteil anzurechnen oder zum ortsüblichen Preis zu übernehmen.

d) Das Rechtholz ist an der vom zuständigen Gemeindeforstaufsichtsorgan angewiesenen Örtlichkeit zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den zweiten erarbeiteten Entwurf der Nutzungsrichtlinien der Agrargemeinschaft Sölden zu genehmigen.

7.1 Regelung Holzbezug AGM Sölden

GR Pirpamer Markus informiert, dass im beratenden Ausschuss noch eine interne Regelung bezüglich des Holzbezuges besprochen und festgelegt wurde. Diesbezüglich haben bereits Gespräche mit dem

Bürgermeister, Gstrein A., Falkner E., dem Talförster Köfler R. und Gemeindeförster Grüner B. stattgefunden.

Ausgearbeitet und besprochen wurde die künftige Vorgangsweise bezüglich derjenigen die bereits ein Bezugsguthaben oder einen Vorausbezug bezogen haben (alte Richtlinien bis 2019).

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die nachstehende Übergangsbestimmung zu genehmigen:

Bezugsguthaben: Das mit Stand vom 31.12.2019 bestehende Guthaben ist im Jahr 2020 zu beziehen. Ansonsten verfällt es.

Vorausbezug: Der mit 31.12.2019 bestehende Vorausbezug wird mit dem bisherigen Bezugsanspruch (gemischtes Los bis 2019) abgebucht, bis der Bezug auf Null ist. Bis dahin bekommt der Berechtigte kein laufendes Holz (weder Brenn- noch Nutzholz). Von nun an wird nur mehr zwischen Nutzholzbezug und Brennholzbezug unterschieden.

Für jene die tatsächlich einen Los beziehen besteht die Möglichkeit, die Differenz zwischen historischem Bezug (Regulierung 1973) und dem derzeitigen Bezugsanspruch weiterhin zu erwerben (Preis = doppeltes Stockgeld, welches zum derzeitigen Zeitpunkt EUR 8,00 beträgt).

Es soll möglich sein, dass sich die Mitglieder zu den aktuellen Bedingungen (EUR 25,00 pro fm Nutzungsrichtlinien 2019) zu Gemeinschaftsnutzungen zusammenschließen. Die Richtlinien können durch die zuständigen Gremien (beratender Ausschuss und Gemeinderat) jederzeit geändert werden.

Nutzholzbezug: die Ansparung bis auf 10 Jahre möglich sein. Darüber hinaus soll ein 15-facher Bezug bei einem landwirtschaftlichen Bauvorhaben möglich (mit Vorausbezug) sein. Das bei der Nutzung anfallende Brennholz wird dem Brennholzbezug des laufenden Jahres angerechnet.

Brennholzbezug: Auszeige des Holzes nach den bisherigen Modalitäten, nur in der verringerten Bezugshöhe. Gegen Vorlage einer Holzliste sollen Bauvorhaben wie bisher berücksichtigt werden.

7.2 Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

BM Schöpf Ernst informiert, dass das Land Tirol 50% der Waldaufseherkosten künftig übernehmen wird und die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage durch die Gemeinden zu beschließen ist. Die Verordnung spielt für die Gemeinde Sölden keine große Rolle, da es in Sölden spezielle Regelungen wie zum Beispiel das Stockgeld gibt. Es geht dabei um die Refundierung der Personalkosten für den Waldaufseher.

Als Grundlage dient hierbei die Verordnung der Landesregierung vom 04. Dezember 2019, mit der die nachstehenden einheitlichen Hektarsätze für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeförster festgelegt wurden:

- a.) für Wirtschaftswald EUR 22,23
- b.) für Schutzwald im Ertrag EUR 11,12
- c.) für Teilwald im Ertrag EUR 16,67

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den **TOP 7.2 „Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage“** in die Tagesordnung mitaufzunehmen und die geänderte Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung zur Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 17.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemeinbewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben.

8 Genehmigung Projekte 2020 Rad- bzw. Wanderwege und Bike Republic Trails - Ötztal Tourismus

Die Genehmigung der Projekte (Radweg, Wanderweg, Rad-bzw. Wanderwegtrennung und Bike-Republic-Trails) des Ötztal Tourismus für das Jahr 2020 wurden bereits im Agrarausschuss und im beratenden Ausschuss besprochen und zum Teil befürwortet. Pirpamer Markus stellt die neuen Projekte (insgesamt fünf), die vom Ötztal Tourismus eingereicht worden sind und die vom Agrarausschuss empfohlen wurden vor:

1. **Wanderweg Goldegg/Infang** (lt. Planbeilage A): Dabei soll der Weg in gewissen Abschnitten kinderwagentauglich erweitert werden oder erneuert
2. **Bike Republic Änderungen** (lt. Planbeilage B):
 - a.) Gahe Line
 - b.) Ohn Line
3. **Rad-bzw. Wanderwegtrennung Leiterberg** (lt. Planbeilage C):
Hierbei geht es in erster Linie darum, die Wanderer von den Radfahrern zu trennen.
4. **Rad- bzw. Wanderwegtrennung Gampe/Hühnersteige nach Stabele:**
Hierbei geht es in erster Linie darum, die Wanderer von den Radfahrern zu trennen.
5. **Wanderweg Waalweg**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Projekte zu genehmigen.

Das Projekt Radweg Zwieselstein/Lenzen (lt. Planbeilage D) bildet eine Teilstrecke der grenzüberschreitenden Mountainbike-Strecke in das Passeiertal (Intertrailprojekt). Der Agrarausschuss wurde darüber informiert, dass die Gesamtgenehmigung dieses Projektes noch nicht vorliegt und empfiehlt das Projekt erst zu genehmigen, wenn alle Unterlagen und Verhandlungsgespräche mit den Grundeigentümern geführt wurden. Es soll daraus jedenfalls keine Downhillstrecke werden, sondern eine reine Mountainbike-Strecke.

GR Scheiber Lukas meint dazu, dass der Plan des gesamten Projektes bereits vorliegt und von der Straßenverwaltung gefördert wird. Damit diese Förderung für den Ötztal Tourismus nicht verloren geht, sollte der Gemeinderat diese Teilstrecke jedenfalls genehmigen.

GR Grüner Thomas vertritt die Meinung, dass das Projekt in seiner Gesamtheit zu beschließen und zu genehmigen ist.

BM Schöpf Ernst schlägt vor, Linser D. zur nächsten informellen Gemeinderatssitzung zu laden, damit er das Projekt den Gemeinderäten präsentieren und Unklarheiten bereinigen kann.

9 Ausnahmebewilligung vom Bauverbot - Plörer

BM Schöpf Ernst informiert über den Baubeginn der Sanierung des Rettenbaches durch die Wildbach- und Lawinerverbauung im Februar 2020. Die Baumaßnahmen können nur in der Niederwasserperiode durchgeführt werden. Die Fa. Plörer wird hierbei die Steine für die WLW anliefern und abtransportieren und hat deswegen um eine Ausnahmebewilligung vom Winterbauverbot für den Abtrag und Transport der Steine angesucht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben einstimmig zu und erteilt die Ausnahmebewilligung vom Winterbauverbot.

Darüber hinaus erinnert BM Schöpf Ernst aufgrund einer Anfrage aus Obergurgl, an die Bau- und Aufstellungsverbotsverordnung aus dem Jahr 2015 und trägt diese wie folgt vor:

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände durch Ruhestörungen, Belästigungen durch Baumaßnahmen gilt in der Zeit vom 20. Dezember bis zum jeweiligen Sonntag nach Ostern folgendes:

1. Es dürfen keine Baukräne aufgestellt werden bzw. sind bestehende Baukräne zu entfernen.
2. Es dürfen keine Zu- und Neubauten errichtet, kein Gebäudeabbruch und kein Grundaushub durchgeführt werden.
3. Im Bereich von Obergurgl – Hochgurgl gilt diese Verordnung in der Zeit vom 20. Dezember bis zum 01. Mai.

Die Bauherren des Bauprojektes Lohmann haben um vorübergehende Deponierung von Kranteilen in Obergurgl angesucht (lt. Fotos). Da sie im neuem Jahr mit den Bauarbeiten fortsetzen wollen.

Der Gemeinderat genehmigt dieses Ansuchen.

GR Grüner Thomas bringt vor, dass der Innenausbau hierbei ebenfalls ein Thema ist. Bei diesem Bauprojekt wurde noch kein Dach angebracht.

Bürgermeister Schöpf Ernst meint, dass der Innenausbau noch nie ein Thema war und es diesbezüglich

in der Vergangenheit aus verkehrstechnischer Sicht keine Probleme gegeben hat. Der Innenausbau ist erlaubt, insofern auf der Straße keine Behinderungen entstehen.

10 Erteilung Vollmacht Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH - Beschwerde an LvwG Kraftwerk Gurgler Ache (Wasserecht, Forstrecht und Naturschutzrecht)

Der Vizebürgermeister Scheiber Reinhard informiert über den negativen erstinstanzlichen Bescheid bezüglich dem Kraftwerk Gurgler Ache. In dieser Rechtsangelegenheit wird die Gemeinde von der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH vertreten. Diese hat bereits eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Im Wesentlichen stützt sich der negative Bescheid auf den wasserwirtschaftlichen Rahmenplan. Der Rechtsanwalt hat bereits in der Beschwerde die jeweiligen Punkte ausgearbeitet, warum aus seiner Sicht, dieser wasserwirtschaftliche Rahmenplan nicht anzuwenden bzw. rechtskonform ist.

Die Kosten für die Vertretung in dieser Rechtsangelegenheit wurde bereits im Budget 2020 berücksichtigt. Die formellen Beschlüsse bezüglich der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sind noch nicht erfolgt.

Zum Wasserrecht und Forstrecht

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.11.2019, GZ IIIa1-W-10.202/152-2019, zugestellt am 06.11.2019, mit dem die wasserrechtliche und forstrechtliche Bewilligung zum KW Gurgler Ache abgewiesen wurde, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol samt Anregung einer Normenkontrolle zu erheben und damit sowie für die diesbezüglich zu führenden Verfahren die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, zu beauftragen.

Zum Naturschutzrecht (vorsorglich)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, gegen einen negativen Bescheid der Landesregierung von Tirol im naturschutzrechtlichen Verfahren zum KW Gurgler Ache(U-13.738 bzw U-NSCH-6/81), eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol zu erheben und damit sowie für die diesbezüglich zu führenden Verfahren die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, zu beauftragen.

Der Vizebürgermeister informiert, dass die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts eventuell negativ ausfallen kann. Der Rechtsanwalt hofft jedoch auf eine letztinstanzliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof und einen entsprechenden Erfolg.

11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

11.1 Ansuchen ÖVG - Parkplätze Festkogelparkplatz

GR Gstrein Martin informiert über das Ansuchen der Ötztaler Verkehrsgesellschaft. Die ÖVG hat um die Benutzung der Stellplätze parallel zur L15 im Bereich der Festkogelbahn angesucht, da die Parkflächen am Festkogelparkplatz in der Wintersaison bzw. Hochsaison nur begrenzt verfügbar sind.

GR Scheiber Lukas bringt dazu vor, dass es noch einen Termin bezüglich der Platzgestaltung in Obergurgl gibt. Dort kann man dieses Ansuchen debattieren. In der Zwischenzeit soll die ÖVG am Festkogelparkplatz parken, wie dies mit der Liftgesellschaft Obergurgl vereinbart wurde.

Das Ansuchen geht wieder zurück an die betroffenen Grundstückeigentümer.

11.2 GR-Sitzungstermine für das Jahr 2020

GR Kuprian Walter informiert sich über die kommenden GR-Sitzungstermine.

Der Bürgermeister versichert, diese in den nächsten Tagen auszuschreiben.

11.3 Info BMC Bauverhandlung (Haus Romantik)

GR Kuprian Walter informiert über die stattgefundenene Bauverhandlung der BMC GmbH (Haus Romantik). Er war als Obmann der Wassergenossenschaft Hainbach/Leite zu dieser Bauverhandlung geladen. Die Trink- und Abwasserversorgung kann durch die private Wassergenossenschaft nicht zur Verfügung gestellt werden, da zu wenig Wasser vorhanden ist. Aus diesem Grund hat der Bauwerber bezüglich der Trinkwasserversorgung bereits bei der Gemeinde Sölden angesucht. Lt. TBO und TROG muss die Zufahrt sowie die Trink- und Abwasserversorgung gewährleistet sein. Grabarbeiten seitens der Gemeinde Sölden sind notwendig, damit die Trink- und Abwasserversorgung in diesem Bereich garantiert werden kann.

GR Kuprian Walter wundert sich, warum so ein derartig großes Projekt (E+4) nicht vom Bauausschuss vorberaten werden muss. Bei heimischen Bauprojekten wird dagegen immer wieder über die zulässige Bauhöhe diskutiert. Bei Ausländern wie man an diesem Beispiel sieht, stellt die Bauhöhe kein Problem dar.

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt vor, dass dieses Bauprojekt absolut unter die Tiroler Bauordnung fällt und deswegen wurde dies von der Baubehörde verhandelt und behandelt. Parallel zu dieser Bauverhandlung gab es bereits einen E-Mail-Verkehr zwischen dem Obmann des Bauausschusses und dem Bauamtsleiter. Der Bürgermeister hat dort bereits nähergebracht, dass jedes Bauansuchen zu behandeln ist, auch wenn es nicht gerade im Interesse der Gemeinde steht. Die Bauverhandlung hat stattgefunden - ein rechtskräftiger Baubescheid wurde noch nicht erlassen. Darüber hinaus wurde vom Bauherrn bereits Grund abgetreten. Fragen wie Abwasser und Wasserversorgung werden gründlich bewertet. Die Gemeinde unterliegt einem Kontrahierungszwang, wenn es um die Grundversorgung geht. Der Baubescheid wird erlassen werden und zwar so, dass er im Zweifel dem Landesverwaltungsgericht standhält.

GR Kuprian Walter kritisiert die Vorgehensweise der Baubehörde dahingehend, dass bei manchen Bauprojekten ein Bebauungsplan verlangt wird und bei manchen nicht. Unabhängig davon, ob die Bauprojekt TBO-konform sind oder nicht. Er hat ein Problem damit, wenn heimische Bürger gegenüber ausländischen Investoren benachteiligt werden. Ihn stört die Ungleichbehandlung.

Bürgermeister Schöpf Ernst erwidert, dass dies mit der Empfehlung und Beurteilung des Raumplaners koordiniert wird und nicht im freien Ermessen der Baubehörde liegt. Die abgeschaffte Vertragsraumordnung hätte ein solches Projekt verhindert. Er lässt sich nicht nachsagen und vorwerfen, dass er ausländische Investoren bevorzugt und von diesen begeistert ist.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard informiert sich über den Anschluss der öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung. Er will wissen ab welcher Entfernung der Bauwerber selbst die Grabarbeiten durchführen muss.

Bürgermeister Schöpf Ernst kann dazu keine genauen Angaben geben, jedenfalls hat der Bauwerber das Recht am öffentlichen Trink- und Abwassersystem anzuschließen.

Ende: 21:55 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Gstrein Martin

.....
Arnold Marco